

Freisinnig-Demokratische Partei Adliswil

STATUTEN

I. Rechtsform, Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Freisinnig-Demokratische Partei Adliswil“ besteht mit Sitz in Adliswil ein Verein gemäss Art. 6ff ZGB. Der Verein gehört als selbstständige Ortsgruppe der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Horgen und des Kantons Zürich sowie der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz an.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- die Pflege und Durchsetzung des freisinnigen Gedankengutes;
- die Erörterung und die Beschlussfassung über politische Probleme aller Art, vorab der Gemeinde und des Bezirks, dann auch des Kantons und des Bundes;
- die Schaffung und Erhaltung einer qualifizierten und starken freisinnigen Vertretung in den Behörden;
- die Wahrung der Gemeindeinteressen im Bezirk, Kanton und Bund;
- die Zusammenarbeit mit den übrigen Ortsparteien zur Stärkung der gemeinsamen Anliegen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person erwerben, die sich für den Vereinszweck einsetzen will.

Artikel 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

IV. Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

V. Die Generalversammlung

Artikel 6

Ordentlicherweise soll eine Generalversammlung einmal jährlich im zweiten Kalenderquartal stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 7

Generalversammlungen werden vom Vorstand vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Generalversammlung anwesender Stimmberechtigter.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll ein vom Vorsitzenden bestellter Sekretär. Der Vorsitzende besitzt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr, sofern nicht fünf Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen.

Artikel 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der frei wählbaren übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte sowie Abgabe der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen oder von Mitgliedern 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand angemeldeten Gegenstände.

VI. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Eine Mitgliederversammlung dient insbesondere der Behandlung von politischen Problemen aller Art, der Vorbereitung der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonalwahlen sowie entsprechender Beschlussfassung. Sie kann Kommissionen einsetzen.

Artikel 12

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand angesetzt werden, der in der Wahl der Traktanden frei ist. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, werden Beschlüsse nur dann gefasst, wenn die Mehrheit der Anwesenden einer Beschlussfassung zustimmt.

Artikel 13

Sinngemäß gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung auch für Mitgliederversammlungen.

VII. Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs von der Generalversammlung frei wählbaren Mitgliedern sowie dem jeweiligen Präsidenten der Gemeinderatsfraktion.

Artikel 15

Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten besetzt der Vorstand die Funktionen des/der Vizepräsidenten, des Aktuars, des Rechnungsführers und der Beisitzer.

Artikel 16

Die Amtsdauer der frei wählbaren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist sofort und unbeschränkt zulässig. Während einer Amtsdauer eintretende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft als es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfassung ist ausschliesslich über traktandierte Geschäfte möglich und setzt die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern voraus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende besitzt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Rechnungsführer kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied.

Artikel 19

Für die Beratung wichtiger Geschäfte und zur Vorbereitung der Gemeindewahlen werden vom Vorstand regelmässig sämtliche Mitglieder der Gemeinderatsfraktion sowie alle in eine exekutive Stadtbehörde gewählten Mitglieder des Vereins zu einer erweiterten Vorstandssitzung eingeladen.

VIII. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 20

Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IX. Vereinsmittel/Mitgliederbeiträge und Haftung des Vereins

Artikel 21

Die Mittel des Vereines bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen.

Es wird eine Vereinsrechnung geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 30. März eines Vereinsjahres fällig.

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, den Mitgliederbeitrag erlassen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Austritt und Ausschluss

Artikel 23

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen.

XI. Auflösung

Artikel 24

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 1992 angenommen. Sie treten am Tag ihrer Annahme in Kraft. Frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Adliswil, den 19. Juni 1992

*Der Präsident:
Robert Wälle*

*Der Aktuar:
Thomas Imfeld*